

Überblick über das Kaufrecht ...oder: warum gibt es überhaupt Kaufverträge? von Nicole Perfeller

Immer wieder stolpert man mittlerweile auch im Zusammenhang mit dem Kauf von Tieren im Allgemeinen und Hunden im speziellen über das Gespenst „Neues Schuldrecht“. Besonders gerne werden Horrorszenarien wegen der seit 2002 von 6 Monaten auf 2 Jahre verlängerten Gewährleistungsfrist angedeutet, während derer der Verkäufer für „Mängel“ haften muss. Dabei ist das, was hinter dieser nebulösen Formulierung steckt, gerade beim (Ver-)Kauf von Tieren nicht so eindeutig. Überdies bietet das Gesetz seit seiner Änderung im Jahre 2002 bis dahin unbekannte Gestaltungsmöglichkeiten innerhalb des Kaufvertrages selber, so dass bei geschickten Formulierungen viele zumindest theoretisch mögliche Probleme vermieden werden können.

Zum besseren Verständnis der spezifischen Probleme beim (Ver-)Kauf von Tieren gibt der folgende Text zunächst einen Überblick über die allgemein gültigen Grundsätze bei Kaufverträgen. Das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) stellt zwar in § 90a BGB ausdrücklich fest, dass Tiere keine Sachen sind und durch besondere Gesetze geschützt werden. Jedoch finden trotzdem grundsätzlich die für Sachen geltenden Vorschriften auch auf Tiere Anwendung. So macht es von Gesetzes wegen also zunächst keinen Unterschied, ob jemand ein Auto, ein neues Sofa, Sonntagsbrötchen oder einen Hund kauft. In allen Fällen gelten mit den §§ 433 ff BGB die gleichen Vorschriften, aus denen sich für Käufer und Verkäufer bestimmte Rechte und Pflichten ergeben.

Die einfachsten Rechte und Pflichten sind diejenigen, die den Grundcharakter eines Kaufvertrages ausmachen. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die Kaufsache (Auto, Sofa, Sonntagsbrötchen oder Hund) zu übergeben. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer dafür den vereinbarten Kaufpreis zu bezahlen. Kommt einer der beiden seinen Pflichten nicht nach, kann der andere ihn entsprechend verklagen: auf Herausgabe der Sache oder auf Zahlung des Kaufpreises.

Praktische Probleme entstehen überwiegend im Zusammenhang mit einer weiteren Pflicht des Verkäufers. Dieser hat nämlich nicht einfach nur die Kaufsache an den Käufer zu übergeben, sondern er muss diese Kaufsache vor allen Dingen „frei von Sach- und Rechtsmängeln“ übergeben. Tut er dies nicht, sondern weist die Kaufsache irgendwelche Mängel auf, kann der Käufer aus den so genannten „Gewährleistungsvorschriften“ gegen den Verkäufer vorgehen und seine so genannten „Gewährleistungsrechte“ geltend machen.

Nahezu naturgemäß pocht ein Käufer immer dann auf seine (vermeintlichen) Gewährleistungsrechte, wenn die Kaufsache, die er bekommt, eigentlich irgendwie gar nicht das ist, was er haben will. Nicht jede Abweichung zwischen dem gewünschten Soll-Zustand und dem tatsächlichen Ist-Zustand einer Kaufsache begründet aber Rechte des Käufers gegen den Verkäufer. Zunächst muss also geklärt werden, ob eine solche Abweichung tatsächlich einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB darstellt. Denn nur in diesem Fall stehen dem Käufer Rechte gegen den Verkäufer zu.

Das frisch erworbene Auto, das bei der Fahrt vom Autohaus heimwärts plötzlich mit schwarzen Rauchzeichen Unlust signalisiert und schließlich jegliche weitere Fortbewegung strikt ablehnt, ist nach allgemeinem Verständnis und ohne Zweifel ebenso mangelhaft wie das gerade vom Möbelhaus angelieferte Sofa, dessen Bezugsstoff offensichtlich in seinem früheren Leben den Tigern im örtlichen Zoo bei der täglichen Mani- und Pediküre behilflich war.

Was aber ist mit dem Sonntagsbrötchen, das entgegen der Erwartungen des Käufers nicht rund mit einem eingeritzten Kreuz oben ist, sondern oval mit nur einem länglichen Einschnitt – oder umgekehrt? Oder was ist mit der ehemals schwarzen Maske eines Husky, die plötzlich nur noch hellgrau ist und sich zum entsetzten Unwillen des mit einem Faible für schwarze Masken ausgestatteten Besitzers sukzessive weiter entfärbt?

Nach der gesetzlichen Definition des § 433 BGB liegt ein Sachmangel vor, wenn

- die Sache bei Übergabe an den Käufer nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist.
- die Sache sich nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung eignet.
- die Sache sich nicht für die bei solchen Sachen übliche Verwendung eignet und nicht die Beschaffenheit aufweist, die bei solchen Sachen üblich ist und deshalb vom Käufer erwartet werden konnte.

Die „übliche Verwendung“ eines Autos ist die motorisierte Fortbewegung. Fährt das Auto nicht, eignet es sich nicht für diese übliche Verwendung und ist mithin mangelhaft.

Als „übliche Beschaffenheit“ kann der Käufer bei einem neuen Sofa einen intakten Bezugsstoff erwarten. Hängt dieser in Fetzen herab, mag das Sofa zwar grundsätzlich noch zu seiner üblichen Verwendung als Sitzmöbel geeignet sein, weist aber gerade nicht mehr die bei solchen Sachen übliche Beschaffenheit auf und ist mithin mangelhaft.

Ein Brötchen muss nach seiner „üblichen Verwendung“ zum Verzehr geeignet sein und als „übliche Beschaffenheit“ – grob gesagt – aus Weißmehl bestehen. Ob es nun rund, oval oder viereckig ist, ist in diesem Zusammenhang grundsätzlich ebenso unerheblich wie ein kreuzförmiger oder ein gradliniger Einschnitt oder gar ein Zick-Zack-Muster. Erst wenn das Brötchen beispielsweise dezente grünliche Flecken aufweist oder erfolgreich bei Davids Kampf gegen Goliath eingesetzt werden könnte, ist es nicht mehr zur „üblichen Verwendung“ geeignet, sondern ungenießbar und damit mangelhaft.

Auch die „übliche Verwendung“ oder „übliche Beschaffenheit“ eines Hundes hängt natürlich nicht von seiner Farbgestaltung ab.

Aber

... das alles ist natürlich nur die halbe Wahrheit. Der Gesetzgeber hat mit den weiteren Definitionen zur Mangelhaftigkeit, nämlich der Anknüpfung an die „vertraglich vorausgesetzte Verwendung“ und die „vereinbarte Beschaffenheit“ einen Spielraum geschaffen, innerhalb dessen Käufer und Verkäufer eigenverantwortlich und entsprechend ihren ureigensten Interessen agieren können.

Bestellt ein Käufer ausdrücklich runde Brötchen mit Kreuzmuster, erhält aber ovale Brötchen mit nur einem Längsschnitt, weisen diese Brötchen nicht die vereinbarte Beschaffenheit „rund und Kreuzmuster“ auf. Damit sind sie mangelhaft.

Erklärt ein Käufer, er wolle die Geschichte von „Zorro“ mit einem schwarzbemasketen Husky in der Hauptrolle verfilmen, stellt die verblasste Maske einen Mangel dar. Ein demaskierter Husky eignet sich schlichtweg nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung „Hauptrolle Zorro“.

Je deutlicher im Vertrag festgelegt wird, was verkauft wird, desto eindeutiger lässt sich später feststellen, ob ein Mangel im Sinne von „Das ist nicht das, was ich wollte!“ (aus Käufersicht) oder kein Mangel im Sinne von „Das ist sehr wohl haargenau das, was du wolltest!“ (aus Verkäufersicht) vorliegt. Bei einer konkreten, detaillierten Beschreibung wissen alle Beteiligten und auch unbeteiligte Dritte, die sich im Falle eines möglichen späteren Streits mit dem Vertrag befassen, sehr genau, was für eine Sache bzw. was für ein Tier verkauft wurde oder werden sollte. Die gesetzlichen Formulierungen „übliche Verwendung“ und „übliche Beschaffenheit“ lassen demgegenüber einen Interpretationsspielraum zu, der gerade bei der Frage nach dem Vorliegen eines Mangels zu erheblichen Problemen führen kann.

Was ist zum Beispiel die „übliche Verwendung“ eines Schlittenhundes? Muss er einen Schlitten ziehen können? Muss er einen Schlitten schnell ziehen können? Wie schnell muss er den Schlitten ziehen können? Ist ein arbeitsunwilliger Schlittenhund mangelhaft? Ist ein Schlittenhund mangelhaft, der keinen schnelleren Geschwindigkeiten als 10 km/h läuft?

Oder was bedeutet „übliche Beschaffenheit“ eines Schlittenhundes? Muss er ein dichtes, plüschiges Fell haben, schwarz-weiß sein und aus blauen Augen treuherzig in die Weltgeschichte blicken?

Die nicht unbedingt realitätsnahen Beispiele sind natürlich stark simplifiziert. Aber das Problem wird deutlich, wenn man sich einen Rechtsstreit über einen „mangelhaften“ Schlittenhund vorstellt, bei dem man dem Richter erklären muss, warum ein Schlittenhund nicht zwingend so aussehen muss wie das Stofftier, das er bei der Tombola für seine kleine Tochter gewonnen hat.

Vermeiden lässt sich dieser Interpretationsspielraum durch eine möglichst genaue Beschreibung im Kaufvertrag. Je deutlicher im Vertrag festgeschrieben wird, was verkauft wird, desto weniger Streitmöglichkeiten ergeben sich. Je deutlicher der Verkäufer auf Unwägbarkeiten und Risiken hinweist, desto weniger haftet er für diese.

Das Fazit:

Die Devise einiger Verkäufer gerade auch von Hunden „Verkauft wie gesehen und besprochen“ ist angesichts der gesetzlichen Regelungen also gar nicht mal falsch. Es empfiehlt sich allerdings, zur Vermeidung eines gerade in Streitfällen immer drohenden akuten Gedächtnisverlustes das, was gesehen und besprochen wurde, schriftlich zu fixieren.

Dabei ist es sicherlich nicht nötig, seinen Vertragspartner mit einem siebzehnseitigen Kaufvertrag über den Erwerb eines Hundes zu erschlagen. Maßgeblich geht es lediglich darum, in wenigen prägnanten Sätzen oder Stichworten die für beide Parteien wesentliche „Beschaffenheit“ des Hundes zu beschreiben. Der Entwurf eines Vertrages, der je nach Anforderungen der Vertragspartner individuell ergänzt werden kann, steht unter der Rubrik Downloads auf der SHC-Homepage (www.huskyclub.de) bereit.